OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703047/3/MZ

Datum:
Linz, 26. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, pA B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 05.04.2025, GZ: LINZ/925010001063/25, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die Geldstrafe mit 30,- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe mit 13 Stunden bemessen wird. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 10,- Euro.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 05.04.2025, GZ: LINZ/925010001063/25, wurde über die beschwerdeführende Partei (bP) eine Geldstrafe in der Höhe von 30,- Euro verhängt, weil sie ihren Wohnsitz an der Adresse C-Straße, seit 02.03.2023 aufgegeben und es unterlassen habe, sich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft abzumelden. Mit 08.05.2024 sei eine amtliche Abmeldung erfolgt.

Hinsichtlich der Strafzumessung führt die Strafbehörde aus, dass mangels Angaben der bP im Verfahren von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500,- Euro ausgegangen werde. Straferschwerend seien eine einschlägige Vormerkung und der lange Tatzeitraum zu werten, Milderungsgründe würden nicht vorliegen.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP zunächst vollumfänglich und rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, schränkte diese in Folge allerdings auf die Strafhöhe ein. Entgegen der Annahme der Behörde verfüge sie lediglich über eine geringe IV-Pension und aktuell sehr hohe Kosten wegen bevorstehender Anmietung von Wohnraum zu gewärtigen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird der in den Punkten I. und II. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Der für die Strafbemessung im gegenständlichen Fall einschlägige § 22 Abs 1 Z 1 des Meldegesetzes für die von der bP begangene wiederholte Übertretung eine Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro vor.

b) Gemäß §§ 38 VwGVG iVm 19 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Überdies sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c) Die belangte Behörde hat angesichts des Strafrahmens die Geldstrafe bereits im untersten Bereich angesiedelt und zutreffend eine einschlägige rechtskräftige Vormerkung sowie den langen Tatzeitraum als straferschwerend gewertet. Die bP gibt nun allerdings einen monatlichen Verdienst deutlich unter jenem, welcher von der belangten Behörde im Verfahren angenommen wurde, an. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die belangte Behörde zwar am 08.05.2024 eine amtswegige Abmeldung der bP durchgeführt hat, dann jedoch bis zum 19.02.2025 (Aufforderung zur Rechtfertigung) keine Schritte von Seiten der Behörde unternommen wurden, um das Verfahren zu führen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erachtet es das erkennende Gericht als im vorliegenden Einzelfall gerechtfertigt, die Strafe entsprechend herabzusetzen.

d) Bei diesem Ergebnis ist der bP kein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Strafzumessung jeweils im konkreten Fall erfolgt, ihr keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer